

Gesund leben und arbeiten in Schleswig-Holstein
Tabellen nach § 23 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz



Mutterschutzgesetz
Was ändert sich 2018?



Ausgabe 2018

Inhaltsverzeichnis

Viertes Regionales Arbeitsschutzforum	5
Neue Vorschriften im Mutterschutz	6
Aufklärung und Information für Betreiber von Biogasanlagen	9
Tab.1 Personal der Arbeitsschutzbehörden	11
Tab. 2 Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	12
Tab. 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten	13
Tab. 3.2 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	14
Tab. 4 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	15
Tab. 5 Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz	16
Tab. 6 Begutachtete Berufskrankheiten	17
Impressum	18



Viertes Regionales Arbeitsschutzforum

Mit dem jährlichen Regionalen Arbeitsschutzforum lädt das Sozialministerium in Kiel Sozialpartner, Krankenkassen, Unfallversicherungsträger, IHKn, Handwerkskammern und Berufsverbände als Verbündete ein. Gemeinsam mit diesen Multiplikatoren sollen Betriebe in Schleswig-Holstein von den Vorteilen eines gut funktionierenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes überzeugt werden. „Wir wollen Betriebe mit Ihrer Unterstützung ansprechen, informieren und motivieren, Arbeitsschutz als Erfolgsfaktor zu nutzen. Lassen Sie uns dies zu unserer gemeinsamen Sache machen, auch wenn unsere Beweggründe sicherlich zum Teil unterschiedlich sind“, sagte Sozialminister Dr. Heiner Garg anlässlich der Eröffnung des vierten Forums am 13. November 2017.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken, so Garg weiter, gelänge nur mit leistungsfähigen Beschäftigten, die gesund älter werden. Die Krankenkassen wie auch die Unfallversicherungsträger und die staatliche Arbeitsschutzbehörde seien wichtige Akteure in diesem Feld. Sie nähmen – jeder für sich, je nach gesetzlichem Auftrag – die wichtige Aufgabe wahr, die Prävention von Unfällen und Erkrankungen – auch am Arbeitsplatz – voranzutreiben. Gerade mit Blick auf die Digitalisierung sei das eine große Herausforderung.

In der Tat ist die digitalisierte Arbeitswelt stärker als bisher durch Arbeit im häuslichen Bereich gekennzeichnet und gibt Fragen der Motivation zu gesundheitsgerechtem Verhalten ein neues Gewicht. Fragen, die die Akteure im Bereich des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Prävention nur gemeinsam beantworten können. Das Präventionsgesetz gibt im Übrigen explizit den Auftrag, zu kooperieren. Es zielt darauf ab, Angebote zur Gesunderhaltung für Betriebe und Beschäftigte besser aufeinander abzustimmen, Träger übergreifend zusammen zu arbeiten und die Schnittstellen zum Arbeitsschutz (GDA) zu nutzen. Die so genannte BGF-Koordinierungsstelle, vom Gesetz vorgeschrieben und von den Kassen eingerichtetes Online-Portal, wird dazu einen Beitrag leisten.

Dr. Michael Hempel, Abteilungsleiter im Sozialministerium, knüpfte daran an: „Ich möchte Sie dafür gewinnen, gemeinsam daran zu arbeiten, die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich BGF und Arbeitsschutz im Land noch weiter zu verbessern und die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine solche Zusammenarbeit zu nutzen, zugunsten der Gesundheit der Beschäftigten.“

Im weiteren Verlauf stellte die Hamburger Anlaufstelle „Perspektive Arbeit & Gesundheit (PAG)“ ihre Arbeit vor – ein Modellprojekt, das z. B. im Rahmen der Umsetzung des Präventionsgesetzes perspektivisch auch auf Schleswig-Holstein ausgedehnt werden könnte.

Dr. Fabian Geyer, Geschäftsführer des Arbeitgeberverband FL-SL-ECK und Netzwerkpartner berichtete praxisnah aus seiner Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Betrieben. Er unterstrich, wie wichtig es sei einen „Geist zu erzeugen“ für das Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz: „Wenn ich sage, das ist Egon, der ist 47 und hat eine psychische Erkrankung, dem müssen Sie jetzt die Rente zahlen ... dann wird hingehört.“ Über solche handfesten Dinge komme man erst „in den Betrieb rein.“

Monika Hutter, BEM-Beauftragte der Fa. Trixie in Tarp erzählte von ihren Anfangsproblemen, Akzeptanz im Unternehmen zu erlangen. Sie sagt heute: „Ich muss etwas tun. Wir sind gesetzlich verpflichtet. Also tue ich es bestmöglich für das Unternehmen.“

Dr. Jörg Hedtmann, Präventionsleiter des DGUV Landesverbandes Nordwest, griff diesen Ansatz auf: „Angebote müssen so strukturiert sein, dass sie dem Betrieb in der Wahrnehmung seiner Verantwortung helfen, nicht, dass sie ihm Verantwortung wegnehmen. Wir halten sozusagen ein Trittbrett hin.“

Die ausgesprochen lebendige Diskussion zeigte: Auch für die nächsten Regionalen Arbeitsschutzforen geht ganz sicher der Stoff nicht aus.

Neue Vorschriften im Mutterschutz

Moderne Anforderungen am Arbeitsmarkt und in der Ausbildung machten eine Novellierung des Mutterschutzgesetzes vom 24.01.1952 erforderlich, um einen zeitgemäßen Mutterschutz zu gewährleisten. Sowohl der Gesundheitsschutz der schwangeren oder stillenden Frau und ihres (ungeborenen) Kindes soll im Rahmen des Mutterschutzes ausreichend Berücksichtigung finden, aber auch die Fortführung der Erwerbstätigkeit bzw. der Ausbildung soll gefördert werden.

Der Bundesrat hat am 12.05.2017 in zweiter Lesung dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts zugestimmt.

Erste Änderungen traten bereits am Tag nach der Verkündung, dem 30.05.2017, in Kraft: Die Schutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung verlängerte sich von acht auf zwölf Wochen. Die Behinderung ist ärztlich festzustellen und eine Verlängerung der Schutzfrist ist von der Mutter zu beantragen.

Zudem wurde ein Kündigungsschutz für Frauen bei einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche eingeführt.

Darüber hinaus erfolgten Anpassungen an EU-rechtliche Vorgaben, insbesondere an die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen.

Umfassende Änderungen im Mutterschutzrecht zum 01.01.2018:

- Die Anwendung des Mutterschutzgesetzes wird auf alle schwangeren Frauen ausgeweitet, um das gleiche Schutzniveau für Mutter und Kind zu erreichen, egal welche Tätigkeit ausgeführt wird. Das heißt: Es gilt nicht länger nur für Frauen am Arbeitsplatz sondern auch für Schülerinnen, Frauen am Ausbildungs- und Studienplatz.
- Auch arbeitnehmerähnliche Personen werden in den Anwendungsbereich klarstellend einbezogen.
- Die Regelungen zum Verbot der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden branchenunabhängig gefasst.
- Die Regelungen zum Verbot der Mehrarbeit werden um eine besondere Regelung bei Teilzeitbeschäftigung ergänzt. Die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats darf nicht überschritten werden.
- Für die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen
- 20 Uhr und 22 Uhr wird ein neues behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt. Der Antrag des Arbeitgebers ist in Schleswig-Holstein an die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zu übersenden. Während die Behörde den Antrag prüft, kann der Arbeitgeber die Frau weiter beschäftigen.
- Bereits im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit auch mögliche Gefährdungen für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind vorsorglich zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber soll dann unmittelbar nach Mitteilung einer Schwangerschaft oder Stillzeit die erforderlichen Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes festlegen und der Frau zusätzlich ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anbieten.
- Der Begriff der „unverantwortbaren Gefährdung“ wird neu in das Mutterschutzrecht eingeführt. Er umschreibt eine Gefährdungsschwelle, ab wann eine bestimmte Tätigkeit nicht mehr mutterschutzgerecht ist. Kataloge in den §§ 11 und 12 des Mutterschutzgesetzes beschreiben (nicht abschließend) das Vorliegen unverantwortbarer Gefährdungen.
- Ein Verbotsvorbehalt für getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo wird eingeführt.
- Der neu einzurichtende Ausschuss für Mutterschutz (Berufung Anfang 2018) wird Empfehlungen erarbeiten, die bei der praxisgerechten Umsetzung des Mutterschutzes helfen sollen. In ihm sind öffentliche und private Arbeitgeber, Ausbildungsstellen, Gewerkschaften, Studierendenvertretungen, Landesbehörden und Wissenschaftler vertreten. Die Geschäftsstelle des Ausschusses für Mutterschutz wird beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eingerichtet.
- Frauen, die eine private Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, werden während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz finanziell besser abgesichert als bisher. Durch Änderungen des Versicherten-vertragsgesetzes haben diese Frauen während der Mutterschutzfristen einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Krankentagegeldes.

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord berät Arbeitgeber und Beschäftigte zum Gesundheits- und Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz. Wenn eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz nicht oder nicht richtig erstellt wird, erhebt die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord zunächst kein Bußgeld, sondern erst zum 01.01.2019. Damit wird ein zeitlicher Vorlauf zur Umsetzung der neuen Vorschriften in diesem Bereich eingeräumt.

Zu finanziellen Leistungen beraten die zuständigen Leistungsträger beispielsweise die gesetzliche Krankenversicherung, das Bundesversicherungsamt in Bonn, die Agentur für Arbeit oder die Sozialämter.

Ansprechpartner(innen) zum Mutterschutzgesetz:

Sozialministerium Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel
Telefon: 0431 988-0; Fax: 0431 988-5416
E-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Standort Kiel
Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel
Telefon: 0431 6407-0; Fax: 0431 6407-250
E-Mail: poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Standort Itzehoe
Oelixdorfer Straße 2, 25524 Itzehoe
Telefon: 04821 660; Fax: 04821 662807
E-Mail: poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Standort Lübeck
Bei der Lohmühle 62, 23554 Lübeck
Telefon: 0451 317501-0; Fax: 0451 317501-210
E-Mail: poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Aufklärung und Information für Betreiber von Biogasanlagen

Bei einer von Immissionsschutz- und Wasserbehörden in 2014 durchgeführten „Überwachungsaktion Biogasanlagen“ haben sich an diesen Anlagen auch deutliche Mängel hinsichtlich der arbeitschutzrechtlichen Vorschriften gezeigt.

Aufgrund einer Vereinbarung nach § 21 Absatz 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) wurden bis Mitte 2017 die Aufgaben nach dem ArbSchG von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (SVLFG) wahrgenommen, sofern die Unternehmen dort versichert waren. Diese Vereinbarung wurde im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben. Grund dafür war, dass sich infolge umfangreicher Rechtsänderungen heute Aufgaben nach dem ArbSchG nicht mehr trennscharf von Aufgaben aufgrund anderer Gesetze wie Produktsicherheitsgesetz - ProdSG und Chemikaliengesetz - ChemG abgrenzen lassen. So beruhen die Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen und an den Umgang mit Gefahrstoffen heute auch auf den Vorschriften des ArbSchG (z.B. Gefährdungsbeurteilung). Das führte zu unklaren Zuständigkeiten zwischen SVLFG und staatlicher Arbeitsschutzbehörde.

Ein wesentlicher Sicherheitsaspekt bei Biogasanlagen betrifft die Anforderungen an den Explosionsschutz. Um diesen zu gewährleisten, gibt es detaillierte Vorschriften in der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV, der Gefahrstoffverordnung - GefStoffV und den zugehörigen Technischen Regeln.

Die in explosionsgefährdeten Bereichen betriebenen Anlagen unterliegen aus Sicherheitsgründen besonders strengen Prüfvorschriften. Neben Regelungen zu Art, Umfang und Fristen der durchzuführenden Prüfungen wird auch vorgeschrieben, welche Qualifikationen Personen besitzen müssen, um solche Prüfungen durchführen zu dürfen - Personen also, die als sogenannte *befähigte Personen* oder als Prüfer einer zugelassenen Überwachungsstelle - ZÜS den Explosionsschutz prüfen dürfen.

Sachverständige nach § 29 b Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG erfüllen diese Anforderungen in der Regel nicht, auch dann nicht, wenn sie für das Fachgebiete 16 Explosionsschutz bekannt gegeben worden sind, denn diese Bekanntgabe beruht auf einer anderen Rechtsgrundlage als die Qualifikation von zur Prüfung von Ex-Anlagen befähigten Personen. Das Fachgebiet 16 beinhaltet unter 16.1 *die Prüfung von speziellen Fachfragen zum Explosionsschutz* und unter 16.2 *Durchführung von experimentellen Untersuchungen zum Explosionsschutz (Prüfinstitut, Prüflabor)*. Es beinhaltet u. a. nicht die Prüfung von Arbeitsmitteln / Anlagen, nicht die Prüfung von Maßnahmen in explosionsgefährdeten Bereichen und nicht die Prüfung der Eignung und der Funktion von technischen Schutzmaßnahmen, die nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr.1 BetrSichV gefordert sind.

Allerdings hat sich gezeigt, dass die Betreiber von Biogasanlagen oft nicht wissen, dass der von ihnen beauftragte § 29 b Sachverständige die nach BetrSichV vorgeschriebenen Prüfungen an Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nicht durchführen darf und nicht durchführen kann.

Des Weiteren wurde deutlich, dass die Betreiber von Biogasanlagen nicht immer wissen, welche Pflichten und Gefahren mit dem Betrieb solcher Anlagen verbunden sind. Ihnen ist nicht bewusst, dass sie als Betreiber dafür verantwortlich sind, dass die beauftragten Prüfer die vorgeschriebenen Qualifikationen besitzen.

Die von Immissionsschutz- und Wasserbehörden in 2014 durchgeführte Überwachungsaktion an Biogasanlagen wurde deshalb 2017 gemeinsam mit der staatlichen Arbeitsschutzbehörde fortgesetzt. Bevor mit den Anlagenüberprüfungen begonnen wurde, haben alle Biogasanlagenbetreiber in Schleswig-Holstein eine Information über die Aktion und eine ausführliche Handlungshilfe erhalten, mit der sie über ihre wesentlichen Verpflichtungen hinsichtlich des Immissionsschutzes, des Wasserrechts und des Arbeitsschutzes in Kenntnis gesetzt wurden. Außerdem wurde ein *Fachgespräch Biogas* ins Leben gerufen, in welchem sich die zuständigen Behörden mit Sachverständigen, mit Vertretungen der Fachberatungen der Landwirtschaft und der Landwirtschaftskammer sowie des Fachverbandes austauschen.

TABELLEN NACH § 23 ABS. 4 ARBEITSSCHUTZGESETZ

Seit 2008 nimmt in Schleswig-Holstein die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK) den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes wahr. Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Tätigkeit der StAUK im Jahr 2016. Mit der Veröffentlichung dieses statistischen Materials wird der gesetzlich festgeschriebenen jährlichen Aufgabe der Obersten für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren) entsprochen (vgl. § 23 Abs.4 Arbeitsschutzgesetz).

Im Jahr 2014 hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) die Tabelle 1 (Personalstand der Gewerbeaufsicht nach Ländern) grundlegend überarbeitet. Ziel ist eine Vergleichbarkeit dieser Zahlen mit den entsprechenden Personalressourcen der Unfallversicherungsträger. Außerdem sind die Ressourcenangaben nun abgestimmt auf die in der LASI Veröffentlichung „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder – Grundsätze und Standorte“ (LV1) formulierten Aufgabenfelder. Dementsprechend wird das Personal, das für andere Aufgaben zuständig ist (z.B. Marktüberwachung oder Strahlenschutz) nun nicht mehr zum Kernbereich „Arbeitsschutz“ gezählt. Eine Vergleichbarkeit der Personalzahlen mit denen vor 2013 ist daher nicht möglich. Das Zahlenwerk bildet das zum Stichtag tatsächlich vorhandene Personal ab.

Folgende Definitionen werden bundeseinheitlich zugrunde gelegt:

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

- a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1) (z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie
- b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1) (z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

- * Vollzeiteneinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.
- ** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden (z.B. Ministerien, Senatsverwaltung) und den oberen, mittleren bzw. unteren Arbeitsschutzbehörden sowie Einrichtungen (z.B. Landesanstalten, Landesinstitute, Zentralstellen) einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal.
- *** Aufsichtsbeamte/-beamtinnen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.
- **** Aufsichtsbeamte/-beamtinnen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen geschätzt.

Tabelle 1

Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Schleswig-HolsteinBeschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-ärztinnen in Vollzeiteinheiten* - Übersicht 2016
(Stichtag 31.12.2016)

Personal	Beschäftigte insgesamt**		
	weibl.	männl.	gesamt
höherer Dienst	4,98	2,00	6,98
gehobener Dienst	11,34	30,00	41,34
mittlerer Dienst	12,78	8,77	21,55
Summe	29,10	40,77	69,87

Personal	Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung		
	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt	weibl.	männl.	gesamt
höherer Dienst	4,50	2,00	6,50	4,00	1,85	5,85			0,00
gehobener Dienst	10,54	28,90	39,44	8,94	26,35	35,29			0,00
mittlerer Dienst	1,08	7,19	8,27	1,08	6,19	7,27			0,00
Summe	16,12	38,09	54,21	14,02	34,39	48,41	0,00	0,00	0,00

Personal	Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	gesamt
höherer Dienst	0,50	0,50	1,00
gehobener Dienst			0,00
mittlerer Dienst			0,00
Summe	0,50	0,50	1,00

Tabelle 2

Betriebsstätten und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich*

	Betriebsstätten	Beschäftigte
Größenklasse	1	7
1: Groß- und Mittelbetriebsstätten		
100 und mehr Beschäftigte**	1.353	362.262
50 bis 99 Beschäftigte	1.765	121.272
20 bis 49 Beschäftigte	5.365	161.025
Summe	8.483	644.559
2: Kleinbetriebsstätten		
10 bis 19 Beschäftigte	8.241	110.855
6 bis 9 Beschäftigte	9.847	71.164
1 bis 5 Beschäftigte	51.776	112.670
Summe	69.864	294.689
Insgesamt	78.347	939.248

* Bundesagentur für Arbeit, Stichtag: 30. Juni 2016, Datenstand: Dezember 2016, Gebietsstand: Dezember 2016

** Die Betriebsgrößenklassen wurden der Tabelle der Bundesagentur angepasst, die alle Betriebe größer als 100 Beschäftigte zu einer Größenklasse zusammenfasst.

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Auswertungszeitraum: 01.01.16 bis 31.12.16

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Anz. Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahn-dung				
	Gr.1	Gr.2	Gr.3	Summe **)	Gr.1	Gr.2	Gr.3	Summe	Gr.1	Gr.2	Gr.3	Summe	in der Nacht	darunter an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ			auf Anlass		erlöste Genehmigungen/Ausnahmen/Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/Ergebnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelndeckungen		
															Beichtigung/Inspektion (Punkteil)	Beichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)		Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Beichtigung/Inspektion von Unfällen/Berufskrankheiten						Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	
Schl. Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
01 Chemische Betriebe					3	42	16	61	4	56	21	81			8		58	6			121	40		173	2	3
02 Metallverarbeitung					1	25	40	66	1	31	45	77			7	1	52			1	147	46		94		8
03 Bau, Steine, Erden					1	69	158	228	1	90	204	295	1		24		209	25			448	140	1	1194	8	56
04 Entsorgung, Recycling					12	68	84	164	32	82	96	210			17	8	124	5			228	36	3	2909	3	16
05 Hochschulen, Gesundheitswesen																										1
06 Leder, Textil					4	11	15	15		4	19	23			2		19	1			37	5		17		3
07 Elektrotechnik					10	6	16	16		10	7	17					16				16	28		63		
08 Holzbe- und -verarbeitung					11	37	48	48		14	45	59			4		36	7			203	1		7	1	4
09 Metallherzeugung						3	3	3		3	3	3					3				19	4		5		
10 Fahrzeugbau					5	8	5	18	8	8	5	21					9				16	22		43		4
11 Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen						32	189	221		34	205	239			7		172	17			545	27		81		7
12 Nahrungs- und Genussmittel					2	32	15	49	2	39	15	56			2		42	4			41	81	3	180	17	46
13 Handel					2	45	88	135	3	56	99	158			15	20	88	7			79	150		1529	22	99
14 Kredit-, Versicherungs-gewerbe						13	30	43		14	34	48			1		24	2			32	18		307	1	5
15 Datenverarbeitung, Fernmeldedienste					1	1	1	2		1	1	2					2				10	3		51		
16 Gaststätten, Beherbergung						7	34	41		7	37	44			12	1	17				33	5	3	187	9	9
17 Dienstleistung					1	17	56	74	1	19	65	85	5		8		48	8			71	53	4	589	18	21
18 Verwaltung					3	30	20	53	5	46	28	79					27	3			28	35		564	1	
19 Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe						4	1	5		5	1	6			1		3	1			5	10		11		1
20 Verkehr						29	22	51		41	36	77			5		35	3			28	304	3	243	147	1065
21 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen					2	4	5	11	3	5	6	14					8	1			21	20		43	2	5
22 Versorgung						5	19	24		6	22	28			2		20	2			35	18		51	1	
23 Feinmechanik					1	16	28	45	3	22	36	61			4		35	3			91	29		129	1	1
24 Maschinenbau					5	25	14	44	6	31	16	53			3		33				91	67		97	1	
Insgesamt					78347	38	529	925	1492	69	1102	1845	6	124	30	1184	95	16	2457	1162	17	8705	234	1354		

* Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte, Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte, Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

** Die Summe entstammt der Tabelle 2 und entspricht den Daten der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Auswertungszeitraum: 01.01.16 bis 31.12.16

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	Überwachung/Prävention					8	Entscheidungen			12	13	
			eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
			2	3	4	5	6							
1	Baustellen	367	13			335	3		327	1		5	3	2
2	überwachungsbedürftige Anlagen	135	4			113			59	2		15		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	12				11	1		11			1		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	3		1		1			7					
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)													
6	Ausstellungsstände													
7	Straßenfahrzeuge	1					1							
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge	2												
10	Heimarbeitsstätten	2				1	1					1		
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)													
12	Übrige	23	1			2				2				
Insgesamt		545	18	1		463	6		404	5		22	3	2
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *													

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4

Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Auswertungszeitraum: 01.01.16 bis 31.12.16

Pos.	Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information		Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung				
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/Information	eigeninitiativ			auf Anlass			Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bugfelder	Straf anzeigen
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen									
		866	50		173	34	1734	101	17	177	525	1407	19	10850	57	225	254	1565	
1	Dabei berührte Sachgebiete Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz	1	2	3	4	5	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17	18	19	20
1.1	Arbeitsschutzorganisation	302	28		80	8	817	71	2	131	1223	24	3	17	25	12		2	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	158	17		34	24	649	36	1	19	707	609	1	2	8	1		3	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	30	19		5		310	50		12	202	214	2	1	1				
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	128	14		13		522	14	1	23	164	301	103	22	9				
1.5	Gefahrstoffe	100	32		28		747	19	1	16	350	570	50	1933	6		8	19	
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	11	7			23	33			2	5	24	26	714					
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	23			1		60	4	9	22	31	1	176						
1.8	Genetchn. veränderte Organismen																		
1.9	Strahlenschutz	3					5			2									
1.10	Beförderung gefährlicher Güter						2			1									
1.11	psychische Belastungen	86	5		7	3	101	2	1	62	14								
	Summe Position 1	841	122		168	58	3246	196	5	212	2738	2750	207	5	2878	42	12	11	24
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																		
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	31			9	1	64	1	15	16	85								
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen																		
2.3	Medizinprodukte																		
	Summe Position 2	31			9	1	64	1	15	16	85								
3	Sozialer Arbeitsschutz																		
3.1	Arbeitszeit	81	6		8	7	238	5	1	7	118	43	666	30	17		1	5	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	82			3		23			1	417	1	5	237		213	241	1534	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	5	10		3		64	2		13	54	2	48				1	1	
3.4	Mutterschutz	195	4		13	2	146	3	1	9	82	16	92	9	7622			1	
3.5	Heimarbeitsschutz						4	1		2									
	Summe Position 3	363	20		27	9	475	11	2	30	256	62	1223	14	7889	17	213	243	1541
4	Arbeitsmedizin																		
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																		
	Summe Position 1 bis 5	1235	142		204	68	3785	208	22	242	3010	2897	1430	19	10860	59	225	254	1565

Tabelle 5

Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Auswertungszeitraum: 01.01.16 bis 31.12.16

Überprüfung bei	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										ergriffene Maßnahmen												
	aktiv	reaktiv	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hersteller/ Bevollmächtigter	42	6	3	3	1				2	1					1										
Einführer																									
Händler																									
Aussteller																									
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	152	1	80	1								1		5											
Insgesamt	194	7	83	3	2	2	1	1	2	1	1	1	1	6	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Anzahl									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Meldungen über das Rapex-System										
Schutzklauselmeldung										
Behörde										
privaten Verbraucher										
gewerblichen Betreiber										
Unfallmeldung										
UVT										
Hersteller										
Einführer/ Bevollmächtigter										
Händler										
Aussteller										
Insgesamt	5	1	3	1	1	1	1	1	1	1

Begutachtete Berufskrankheiten

Zeitraum: 01.01.2016 bis 31.12.2016

	Zuständigkeitsbereich						Summe	
	Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt
	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt		
Nr. Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1 Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
11 Metalle oder Metalloide	1						1	
12 Erstickungsgase								
13 Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)	10						10	
2 Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
21 Mechanische Einwirkungen	12						12	
22 Druckluft								
23 Lärm	15						15	
24 Strahlen	1						1	
31 Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	13						13	
4 Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells								
41 Erkrankungen durch anorganische Stäube	63						63	
42 Erkrankungen durch organische Stäube	2						2	
43 Obstruktive Atemwegserkrankungen	19						19	
51 Hautkrankheiten	27						27	
61 Krankheiten sonstiger Ursache								
Insgesamt	163						163	

Nicht zugeordnete Berufskrankheiten**BK noch nicht festgelegt**

P9	Entscheidungen nach §9 Abs. 2 SGB VII							
ohne	Nicht unter die VO fallende BK-Ziffern							

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Redaktion:

Sandra Diana Storch
E-Mail: Sandra.Storch@SozMi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4306

Gestaltung:

schmidtundweber, Kiel

Dezember 2017

Die Landesregierung im Internet:

www.schleswig-holstein.de

Titelfoto:

© Daniel Berkmann/fotolia.com